

Abschrift

9 U 646/08
6 O 1149/06
(Landgericht Gera)



Verkündet am:
05.10.2009

Rietz, Jänge
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

THÜRINGER OBERLANDESGERICHT
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

te -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Eick & Partner,
Anger 63,
99084 Erfurt

hat der 9. Zivilsenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Bettin,
Richter am Oberlandesgericht Timmer und
Richter am Landgericht Bangert

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.09.2009

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil der Einzelrichterin der 6. Zivilkammer des Landgerichts Gera vom 03.07.2008 abgeändert:

Die Beklagten werden verurteilt, an die Klägerin weitere 962,16 € als Gesamtschuldner zu zahlen. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten des Berufungsverfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Verkehrsunfall, der sich am 20.07.2004 auf der Ortsverbindungsstraße zwischen Saalburg und Pörritzsch ereignete. Die Klägerin ist Eigentümerin des Pkw Nissan Serena (amtliches Kennzeichen ~~HTB 22 000~~). Der Beklagte zu 1 ist Halter und Fahrer des am Unfall beteiligten Fahrzeugs Renault Clio (amtliches Kennzeichen ~~30KV 200~~), welches bei der Beklagten zu 2 haftplichtversichert ist.

Wegen des Unfallhergangs vom 20.07.2004, der Einzelpositionen der Schadensersatzforderung der Klägerin sowie deren Höhe und den von der Beklagten zu 2 darauf geleisteten Zahlungen sowie des sonstigen erstinstanzlichen Vorbringens der Parteien wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen, § 540 Abs.1 Nr.1 ZPO.

Das Landgericht hat mit Beschluss vom 21.04.2008 Beweis erhoben zur Behauptung der Klägerin, ihre finanzielle Lage habe es nicht zugelassen, die

durch den Unfall verursachten Kosten durch eigene Mittel aufzubringen durch Vernehmung des Zeugen ~~Stefan Müller~~, des getrennt lebenden Ehemanns der Klägerin. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 21.04.2008 Bezug genommen.

Das Landgericht hat der Klage mit Urteil vom 03.07.2008, welches der Klägerin am 09.07.2008 zugestellt wurde, weitgehend stattgegeben und die Beklagten verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin 4.649,11 € nebst 12 % Zinsen aus 4.482,38 € seit dem 01.06.2006 zu zahlen. Außerdem wurden die Beklagten verurteilt, die vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten der Prozessbevollmächtigten der Klägerin in Höhe von 278,05 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.09.2006 zu zahlen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Das Landgericht hat die Unfalldarstellung der Klägerin als erwiesen und den Beklagten zu 1 als Unfallverursacher angesehen. Es hat sich bei der Verurteilung des Beklagten zu 1 zur Schadensersatzzahlung auf §§ 18 Absatz 1, 7 Absatz 1 StVG und hinsichtlich der Beklagten zu 2 auf §§ 3 Absatz 1 PflichtVG i.V.m. § 7 Absatz 1 StVG gestützt. Darüber hinaus hat das Landgericht das Ergebnis der Beweisaufnahme nach Vernehmung des Zeugen ~~Stefan Müller~~ dahingehend gewürdigt, dass die Klägerin aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse zum Unfallzeitpunkt nicht in der Lage gewesen sei, wegen des Unfalls erforderlich werdende Kosten weder aus eigenen Mitteln noch durch einen Bankkredit vorzufinanzieren. Der Senat nimmt hinsichtlich der weiteren Einzelheiten Bezug auf die Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteils.

Das Landgericht hat die Klage teilweise abgewiesen, da es die Klägerin unterlassen habe, Vergleichsangebote einzuholen, um überprüfen zu können, ob sie auf einen günstigeren Tarif - einen Normaltarif - hätte zugreifen können als den von der Fa. ~~W. GmbH~~ angebotenen. Sie habe daher gegen ihre Schadenminderungspflicht verstoßen, daher bestünde nur ein Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten auf der Basis des gewichteten Mittels des Normaltarifs des Schwacke-Mietpreisspiegels. Wegen der Berechnung im Einzelnen wird auf die Entscheidungsgründe Bezug genommen. Über den Betrag von 868,20 € hinaus seien die geltend gemachten Mietwagenkosten

nicht mehr erstattungsfähig. Daher erfolgte die Abweisung mit einem Betrag von 962,16 €.

Als angemessene Unfallkostenpauschale sah das Landgericht den Betrag von 20,00 € an, die darüber hinausgehende Forderung von 10,00 wurde abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin am 11.08.2008 Berufung eingelegt und diese am 01.09.2008 begründet.

Die Klägerin rügt Rechtsverletzungen durch das Landgericht, indem sie meint, es bestehe keine Kausalität zwischen ihrer Unterlassung, sich nach Vergleichsangeboten wegen eines Normaltarifs zu erkundigen und der Inanspruchnahme eines etwas höher liegenden Tarifs der Fa. [REDACTED] GmbH. Sie sei aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage gewesen, die Unfallkosten, insbesondere die Mietwagenkosten, aus eigenen oder fremden Mitteln vorzufinanzieren. Außerdem hätte kein Vermieter in der Region ein Fahrzeug zum Normaltarif herausgegeben, wenn nicht entweder der Mietzins für die gesamte voraussichtliche Dauer der Mietzeit vorausbezahlt worden wäre oder der Mieter eine Kreditkarte vorgelegt hätte; zu beidem sei sie nicht im Stande gewesen.

Weiter meint die Klägerin, es sei eine Unfallkostenpauschale von 30,00 € aufgrund des Anstiegs von Energiekosten und entstandener Fahrtkosten von Halle nach Hof wegen erforderlicher Besprechungen angemessen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin unter Abänderung des angefochtenen Urteils weitere 972,16 € zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagten verteidigen im Grundsatz das landgerichtliche Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens. Die Beklagten haben unstreitig gestellt, dass die Anmietung von Mietwagen zum sog. Normaltarif von den Mietwagenunternehmen entweder von der Vorlage einer Kreditkarte oder von einer Vorauszahlung mindestens in Höhe des voraussichtlichen Mietpreises abhängig gemacht wird. Sie bestreiten weiter, dass die Klägerin zur Vorauszahlung der Mietwagenkosten nicht in der Lage gewesen wäre.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte und ordnungsgemäß begründete Berufung ist zulässig.

Sie hat in der Sache überwiegend Erfolg. Das landgerichtliche Urteil vom 03.07.2008 ist abzuändern (§§ 513, 546 ZPO). Die Forderung auf Zahlung weiterer Mietwagenkosten ist begründet, diejenige wegen einer erhöhten Unfallkostenpauschale ist unbegründet.

Der Senat ist zur Entscheidung aufgrund des Beschlusses des Präsidiums des Thüringer Oberlandesgerichts vom 16.09.2008 zur Regelung der Geschäftsverteilung zuständig. Zur Begründung wird auf das Hinweisschreiben des Senats vom 12.08.2009 Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Beklagten zu Recht dem Grunde nach zur gesamtschuldnerischen Schadensersatzzahlung verurteilt. Nur in der Höhe war bei der Position der Mietwagenkosten die von der Klägerin beantragte Abänderung vorzunehmen. Die Klägerin hat mit ihrem Vorbringen Erfolg, dass es für die Berechtigung zur Inanspruchnahme eines höheren Tarifs als des Normaltarifs hier ausnahmsweise nicht darauf ankam, dass sie keine Erkundigungen nach einem derartigen Tarif bei dritten Unternehmen eingezogen hatte. Der unterlassenen Erkundigung fehlt die Kausalität für die Inanspruchnahme eines höheren Tarifs als den Normaltarif, da sie angesichts ihrer finanziellen Situation tatsächlich überhaupt nicht in der Lage war, einen Normaltarif von einem Mietwagenunternehmen zu erhalten. Der Klägerin ist der Nachweis

dern sowie einem weiteren Kind gegenüber - völlig realistisch und bedarf keinen weiteren Ausführungen.

Somit waren die weiteren Mietwagenkosten, deren Höhe der Senat als angemessen ansieht (§ 287 ZPO), zuzusprechen, jedoch nicht die geforderten weiteren pauschalen Unfallnebenkosten. Der Senat hält daran fest, dass 20,00 € gerade angesichts sinkender Telekommunikationskosten angemessen sind. Über die Pauschale hinausgehende konkrete Kosten hat die Klägerin weder dargelegt noch unter Beweis gestellt. Fahrten zwischen Halle und Hof wurden nur angedeutet; dem war nicht weiter nachzugehen.

III.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf § 91 ZPO.

Die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO ist nicht veranlasst, da der Senat nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweicht, sondern diese anwendet; im Übrigen geht es um Beweiswürdigung, insbesondere der Aussage des Zeugen Stallbaum, im Einzelfall.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i. V. m. § 26 Nr. 8 EGZPO gestützt.

Bettin

Timmer

Bangert